

Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 15. Januar 2013

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte

A. Problem

Im Juli 2011 wurde das Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) geändert. In § 23 Absatz 8 IfSG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) werden die Landesregierungen ermächtigt und verpflichtet bis zum 31. März 2012 in Rechtsverordnungen Regelungen über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere Festlegungen für medizinische Einrichtungen über die erforderliche personelle Ausstattung u. a. mit Hygienefachkräften. Zur Qualifikation einer ausreichenden Zahl geeigneten Fachpersonals ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 gesetzt worden. Schon bei der Umsetzung dieser Vorschrift in Landesrecht wurde deutlich, dass derzeit keine hinreichende Anzahl an Hygienefachkräften verfügbar ist. Um die Übergangsvorschrift sinnvoll zu nutzen, muss unverzüglich mit der Ausbildung von entsprechend qualifiziertem Personal begonnen werden.

B. Lösung

Der Senator für Gesundheit erlässt die vorliegende Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte nach § 10 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung einer Weiterbildung zur Fachpflegerin/ zum Fachpfleger für Hygiene und Infektionsprävention. Dabei wird die Fachweiterbildung für Hygiene und Infektionsprävention an die bereits bestehenden Fachweiterbildungen für Gesundheitsfachberufe in Struktur, Aufbau und Organisation angelehnt. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann die Fachpflegerin/ der Fachpfleger für Hygiene und Infektionsprävention als Hygienefachkraft in medizinischen Einrichtungen nach § 23 Abs. 8 S. 1 IfSG eingesetzt werden.

Im Einzelnen wird auf die Begründung des Verordnungsentwurfs verwiesen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Der Inhalt des Verordnungsentwurfs hat gleichermaßen Auswirkungen auf Frauen und Männer, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Beteiligung bzw. Abstimmung ist nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte zu

Anlage/n:

Verordnungsentwurf mit Anlage und Begründung